

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Änderung Abfallwirtschaftssatzung

Gegenüberstellung alt/neu



bisher

§ 2 Entsorgungspflicht

- (5) Der Landkreis hat auf Grund von § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle – mit Ausnahme schadstoffbelasteter Abfälle (§ 5 Abs. 8) - auf die Gemeinden übertragen.

Die Gemeinden erlassen eine eigene Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

§ 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Gemeinden sind im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, die innerhalb ihres Gebietes anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle nach Maßgabe des § 9 zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen zu verbringen und dem Landkreis zur Weiterbehandlung zu überlassen

Künftig ab 01.06.2016

§ 2 Entsorgungspflicht

- (5) Der Landkreis hat auf Grund von § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle – mit Ausnahme schadstoffbelasteter Abfälle (§ 5 Abs. 8) – **und die Verwertung von Grünabfällen (§ 5 Abs. 7)** auf die Gemeinden übertragen.

Die Gemeinden erlassen eine eigene Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.

§ 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Gemeinden sind im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, die innerhalb ihres Gebietes anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle nach Maßgabe des § 9 zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen zu verbringen und dem Landkreis zur **Entsorgung** zu überlassen, **soweit sie nicht nach § 2 Abs. 5 für die Verwertung von Grünabfällen selbst zuständig sind.**

Änderungen

Anpassung an neu gefasste Delegationsvereinbarungen –
Übertragung Verwertungszuständigkeit Grünabfälle an Gemeinden;
sprachliche Anpassung Fachbegriff;

bisher

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, nachfolgende Abfälle getrennt einzusammeln und zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises zu befördern:

1. Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen

- Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 1 b und Abs. 5)
- Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) ohne verwertbare Bestandteile

2. Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen

- Bioabfälle (§ 5 Abs. 6)
- Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 3)
Abfälle zur Verwertung sowie Garten-/Parkabfälle (Grünabfälle) und Landschaftspflegeabfälle können anderweitig ordnungsgemäß verwertet werden.

Künftig ab 01.06.2016

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen

- (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, nachfolgende **zu entsorgende** Abfälle getrennt einzusammeln und zu den Entsorgungsanlagen **und Übergabestellen** des Landkreises zu befördern:

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen

- Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 1 b und Abs. 5)
- Sperrmüll (§ 5 Abs. 2)

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen

- Bioabfälle (§ 5 Abs. 6)
- Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 3 und Abs. 9)
- Grünabfälle (§ 5 Abs. 7) können anderweitig ordnungsgemäß verwertet werden.

Änderungen

- Wegfall Zuständigkeit Gemeinden für Abfälle zur Verwertung und Sperrmüll;
Anpassung an neu gefasste Delegationsvereinbarungen;
Übertragung Verwertungszuständigkeit Grünabfälle an Gemeinden;

bisher

§ 12 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis betreibt zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht

- a) die Deponie Konstanz-Dorfweiher als Deponie der Deponieklasse 0 sowie Umladestation
- b) die Erdaushubdeponie Konstanz-Riesenberg
- c) die Abfallannahmestelle mit Umladestation sowie Wertstoffhof bei der ehemaligen Deponie Singen-Rickelshausen

und stellt diese Anlagen den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den in § 2 Abs. 5 genannten Gemeinden zur Verfügung.

Als Anlagen im Sinne dieser Satzung gelten gleichermaßen die Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH als Biomüllverarbeitungsanlage sowie die KVA Thurgau, die ERZ Hagenholz und Josefstraße, MVA Stuttgart-Münster (Abfallbeseitigungsanlagen) sowie die Bahnverladestation in Kreuzlingen.

Als weitere Anlage gilt nach der Kooperationsvereinbarung die Deponie Ravensburg-Gutenfurt (Deponieklassen I und II).

Künftig ab 01.06.2016

§ 12 Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Landkreis betreibt zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht

- a) die Deponie Konstanz-Dorfweiher als Deponie der Deponieklasse 0 sowie Umladestation
- b) die Abfallannahmestelle mit Umladestation sowie Wertstoffhof bei der ehemaligen Deponie Singen-Rickelshausen

und stellt diese Anlagen den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den in § 2 Abs. 5 genannten Gemeinden zur Verfügung.

Als Anlagen im Sinne dieser Satzung gelten gleichermaßen die Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH als Biomüllverarbeitungsanlage sowie die KVA Thurgau, die ERZ Hagenholz und Josefstraße, MVA Stuttgart-Münster (Abfallbeseitigungsanlagen) sowie die Bahnverladestation in **CH-Kreuzlingen und Singen**.
Als weitere Anlage gilt nach der Kooperationsvereinbarung die Deponie Ravensburg-Gutenfurt (Deponieklassen I und II).

Änderungen

Wegfall Erdaushubdeponie Konstanz-Riesenberg;
Ergänzung Bahnverladestation Singen;